

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Wolf (LINKE)

vom 21. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2015) und **Antwort**

Fernwärme-Wegerechte in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist die Information zutreffend, dass die Wegenutzungsrechte für das Fernwärmenetz ab dem 1. Januar 2015 für einen unbefristeten Zeitraum an Vattenfall vergeben wurden? Wenn nein, für welchen Zeitraum wurden die Rechte erteilt? Wenn ja, warum wurde auf eine Befristung verzichtet?

2. Unter welchen Bedingungen kann die Verlängerung der Wegenutzungsrechte widerrufen werden?

3. Zu welchen Fragen wurden innerhalb des Gestattungsvertrages Festlegungen getroffen und welchen Inhalts sind diese?

4. An welche Bedingungen wurde die Vergabe der Wegenutzungsrechte gebunden, außer der auflösenden Bedingung im Falle des Erfolgs der durch das Land Berlin im Dezember eingereichten Feststellungsklage?

5. Wurde eine Vereinbarung über Durchleitungsrechte Dritter in den Gestattungsvertrag aufgenommen?

6. Wurde eine Vereinbarung zur Erreichung eines Anteils an mit erneuerbaren Energien produzierte Wärme in den Gestattungsvertrag aufgenommen?

7. Wurde eine Zielvereinbarung über maximale CO₂-Kennwerte für die durchgeleitete Wärme in den Gestattungsvertrag aufgenommen?

8. Wenn die Fragen 5, 6 oder 7 mit Nein beantwortet werden, warum wurde auf weitere Festlegungen verzichtet?

Zu 1. - 8.: Eine Vergabe der Wegenutzungsrechte des bisher von der Vattenfall Europe Wärme AG (Vattenfall) betriebenen Fernwärmenetzes ab dem 1. Januar 2015 ist nicht erfolgt. Es gibt keinen neuen „Gestattungsvertrag“.

Der einheitliche Konzessionsvertrag Strom und Fernwärme von 1994 mit der ehemaligen BEWAG AG & Co. KG (BEWAG) ist am 31.12.2014 ausgelaufen. Gegenstand dieses Vertrages waren bzw. sind die Nutzungs- und Endschaftsrechte am Berliner Straßenland für

- das Stromnetz der allgemeinen Versorgung und
- die von der BEWAG betriebenen Fernwärmeleitungen (heute insoweit Vattenfall Europe Wärme AG mit ca. 1.750 km).

Unabhängig davon werden ab dem 1. Januar 2015 von der Vattenfall Europe Wärme AG beantragte Sondernutzungserlaubnisse nach dem Berliner Straßenrecht durch die Bezirke erteilt. Denn nach § 12 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) besteht ein gebundener Anspruch auf unbefristete Sondernutzungserlaubnisse. Diese werden gegenüber der Vattenfall Europe Wärme AG damit zwar unbefristet erteilt, stehen aber unter der **auflösenden Bedingung**, dass der vom Land Berlin Ende 2014 erhobenen Auskunfts- und Feststellungsklage rechtskräftig stattgegeben wird und Berlin seine diesbezüglichen Ansprüche aus dem einheitlichen Strom- und Fernwärmekonzessionsvertrag von 1994 auch ausübt (Übernahme der Fernwärmeversorgungsanlagen gegen angemessenen Wertausgleich). Eine entsprechende Formulierung für die Bescheide über die jeweilige Sondernutzungserlaubnis konnte mit Vattenfall im Sinne eines „Konsenses über den Dissens“ hinsichtlich der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse geregelt werden. Der jedenfalls bis zur gerichtlichen Klärung bestehende Dissens bezieht sich auf die Reichweite der Endschaftsregelung im Strom- und Fernwärmekonzessionsvertrag von 1994. Nach Ansicht Vattenfalls beschränkt diese sich auf die Stromnetzanlagen, während das Land Berlin die Meinung vertritt, dass auch die Fernwärmeanlagen erfasst sind.

9. Wie hoch waren die Entgelte je Leitungsmeter gemäß dem am 31.12.2014 ausgelaufenen Konzessionsvertrag?

Zu 9.: Die Höhe der Entgelte folgt aus dem Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) und betrug gem. Tarifstelle 3.1. 1,00 Euro je Jahr/m.

10. Wie hoch waren die Einnahmen Berlins aus den Wegerechten für das Fernwärmenetz in den letzten 10 Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 10.: Sondernutzungsgebühren für Fernwärmeleitungen werden von den Bezirken vereinnahmt und wurden ab 01.01.2006 eingeführt, nachdem die Fernwärme wettbewerbsfähiger geworden war. Einnahmen aus Straßensondernutzungen werden bei den Bezirken grundsätzlich unter einem Sammeltitle geführt; es existiert kein Unterkonto für Fernwärmeleitungen. Unter Berücksichtigung der Länge des von Vattenfall betriebenen aktiven Fernwärmenetzes (ca. 1750km) und dem Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührenverordnung (gem. Tarifstelle 3.1. 1,00 Euro je Jahr/m) ergeben sich berlinweit derzeit Gebühreneinnahmen i.H.v. rd. 1,75 Mio. €. Für stillgelegte Leitungen liegen keine Erkenntnisse vor.

11. Wie hoch sind die für die Wegenutzungsrechte neu vereinbarten Entgelte im Jahr und je Leitungsmeter ab 2015?

12. Auf welcher Grundlage wurde die Höhe der Entgelte im neuen Gestattungsvertrag festgesetzt?

Zu 11. und 12.: Es wurden keine Entgelte ab 01.01.2015 für Sondernutzungen durch Leitungen für Fernwärme mit dem Netzbetreiber Vattenfall Europe Wärme AG vereinbart.

Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) und ihrer Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) erhoben.

Die Bemessung richtet sich für im Straßengrund in Betrieb befindliche Leitungen und Kanäle nach der Tarifstelle 3.1. des Gebührenverzeichnisses und beträgt zurzeit jährlich 1,00 € für jeden Meter Leitungslänge.

13. Warum hat der Senat erst eine Woche vor Ablauf der vorherigen Konzession eine Feststellungsklage eingereicht?

Zu 13.: Entscheidend war, dass zur Sicherung aller in Frage kommenden Rechte des Landes Berlin die Feststellungsklage noch vor dem Auslaufen des Konzessionsvertrages in 2014 beim Verwaltungsgericht Berlin (VG) eingereicht worden ist. Dies ist geschehen.

14. Warum wurden erst so spät (laut Schreiben des StS Gäbler vom 09.03.2015 im Oktober 2014) die Verhandlungen mit Vattenfall über das Fernwärmenetz begonnen?

Zu 14.: Tatsächlich wurde mit der Vattenfall Europe Wärme AG bisher zu keinem Zeitpunkt über die Übernahme des Fernwärmenetzes verhandelt. Vielmehr fanden seit Oktober 2014 Gespräche über eine vertragliche Regelung für die Zeit nach dem Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages statt, um die Rechte des Landes Berlin zu wahren.

15. Mit welcher Begründung stellt Vattenfall die Endschafftsklausel aus der bis zum 31.12.2014 gültigen Konzession Strom und Wärme in Frage?

Zu 15.: Die Vattenfall Europe Wärme AG sieht keine Anwendung der Endschafftsregelungen auf den Bereich der Fernwärme.

16. Wann ist mit einem Ergebnis der Feststellungsklage zu rechnen?

Zu 16.: Wann das VG das Aktenstudium abgeschlossen hat und eine Terminierung vornehmen wird, entzieht sich der Kenntnis des Senats.

17. Beabsichtigt der Senat bei Erfolg der Feststellungsklage das Fernwärmenetz und die dazugehörige Infrastruktur durch das Land Berlin zu übernehmen?

Zu 17.: In der auflösenden Bedingung in den Sondernutzungserlaubnissen ist eine Frist zur Geltendmachung der Ansprüche des Landes Berlin von 12 Monaten enthalten. Das Land Berlin muss sich also nach rechtskräftiger Bestätigung seiner Ansprüche aus den Endschafftsregelungen innerhalb dieser Frist entscheiden, ob es diese Ansprüche auch geltend macht. Das Land Berlin wird diese Entscheidung also erst zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen haben.

Berlin, den 08. Mai 2015

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2015)